

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp und Ferat Koçak (LINKE)

vom 30. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Oktober 2024)

zum Thema:

Umsetzung des „Fünf-Punkte-Plans“ der Innensenatorin in Reaktion auf den Anschlag in Solingen

und **Antwort** vom 10. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Die LINKE) und
Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (Die LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 483
vom 30. September 2024

über Umsetzung des „Fünf-Punkte-Plans“ der Innensenatorin in Reaktion auf den
Anschlag in Solingen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wurde in welchem Gremium des Senats der von Innensenatorin Iris Spranger am 12.09.2024 presseöffentlich bekannt gewordene und von der Presse als „5-Punkte-Plan für mehr Abschiebungen“ (siehe „Familien trennen, Warnungen verhindern: Berlins Innensenatorin legt Fünf-Punkte-Plan für mehr Abschiebungen vor“, Tagesspiegel, 12.09.2024: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/familien-trennen-warnungen-verhindern-berlins-innensenatorin-legt-funf-punkte-plan-fur-mehr-abschiebungen-vor-12363491.html>) betitelte Plan beschlossen?
 - a) Welche Senatsverwaltungen und welche Fachebenen waren an der Erstellung des Programms beteiligt?
 - b) Bestanden fachliche Einwände von Senatsverwaltungen auf Senator*innen-, Staatssekretär*innen- oder Fachebene und wenn ja, welche?
 - c) Wie hat sich die Integrations- und Antidiskriminierungsverwaltung zu dem Programm verhalten, wurden Einwände geäußert, welche und wurden diese berücksichtigt, wenn Nein, warum nicht?
 - d) Entsteht dadurch Anpassungsbedarf im Hinblick auf Berliner Gesetze, Verordnungen, Ausführungsvorschriften oder die Verwaltungspraxis?
 - e) Wird der Senat die in dem sogenannten 5-Punkte-Plan vorgestellte bzw. von der Innensenatorin vorgeschlagene Meldepflicht für Ausreisepflichtige einführen auf welche Weise, welche gesetzlichen und untergesetzlichen Anpassungen sind dafür notwendig?
 - f) Welche Organisationen und Projekte hat die Innensenatorin gemeint, als sie presseöffentlich äußerte (ebd.), dass eine finanzielle Förderung von Organisationen, die dazu beitragen, Geflüchtete vor Abschiebungen zu warnen, beendet werden müsse?

- g) Was konkret ist gemeint wenn die Innensenatorin von „Warnung“ vor Abschiebungen spricht bzw. was konkret versteht der Senat darunter?
- h) Welchen Organisationen plant der Senat im Bereich der Flüchtlingsunterstützung die Förderung zu kürzen oder zu entziehen?
- i) Welche Organisationen meinte die Senatorin als sie presseöffentlich (ebd.) äußerte, dass zu den notwendigen Maßnahmen auch „die Forderung an den Bund [gehöre], dafür zu sorgen, dass geplante Abschiebungen per Flug nicht weiterhin durch Warnungen über Apps und oder andere Hinweise vereitelt werden“?
- j) Inwiefern und wann hat die Prüfung darüber, stärker Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam zu nutzen, die von der Innensenatorin presseöffentlich angekündigt wurde (ebd.) schon im Senat stattgefunden? Wenn ja, welche Gespräche haben im Senat dazu stattgefunden und was war das Ergebnis? Wenn Nein, wird diese Prüfung noch stattfinden und warum und aus welchem Grund?
- k) Wird die Praxis der Familientrennungen -wie es in den öffentlichen Äußerungen der Innensenatorin anklingt- künftig verschärft?
- l) Auf Frage 10 der Fragestellerin in der Abgeordnetenhaus-Drucksache 19/19677 wurde vom Senat geantwortet, dass die Prüfung, ob die gegenwärtige Weisungslage zu Familientrennungen bei Abschiebungen beibehalten wird, noch andauern würde, ist diese Prüfung inzwischen abgeschlossen und mit welchem Ergebnis?
- m) Hält der Senat die dargestellten Vorschläge aus dem erwähnten „5-Punkte-Plan“ der Innensenatorin für verfassungsgemäß?
- n) Hält der Senat die dargestellten Vorschläge aus dem „5-Punkte-Plan“ der Innensenatorin mit dem im Koalitionsvertrag und v.a. in den Richtlinien der Regierungspolitik formulierten Vorgaben „Er [Der Senat] wird aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten zur Legalisierung, Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsrechten nach Gesichtspunkten von Humanität und Ordnung nutzen“ sowie „Der Senat steht zur Einheit der Familie für alle geflüchteten Menschen“ und „Der Senat wird Abschiebehaft und -gewahrsam nur dort nutzen, wo diese Maßnahmen wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind [...] Eine Trennung von Familienangehörigen soll bei Rückführungen in der Regel vermieden werden“ für vereinbar (bitte einzeln auflisten im Hinblick auf die Forderungen u.a. aus dem 5-Punkte-Plan insbesondere bezüglich Familientrennungen bei Abschiebungen, Abschiebehaft, Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan, Meldepflicht für Ausreisepflichtige)?

Zu 1a. bis c.:

Im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik verantwortet jedes Ressort eigenverantwortlich deren Umsetzung. Hierzu gehört das Bekenntnis des Senats zur Durchsetzung der Ausreisepflicht und zur Wahrung humanitärer Grundsätze bei Abschiebungen. Der Fünf-Punkte-Plan wurde im Rahmen der Zusammenarbeit im Senat mündlich erörtert.

Die Zuständigkeit für Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen liegt beim Landesamt für Einwanderung und der Polizei, die der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nachgeordnet sind und allein ihrer fachlichen Steuerung unterliegen. Der 5-Punkte-Plan enthält im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik verschiedene Vorschläge und Maßnahmen zur Verbesserung der Durchsetzung der Ausreisepflicht bei vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen. Es geht darum, bereits geltendes Recht und Gesetz effektiver

umzusetzen. Soweit die avisierten Maßnahmen Zuständigkeiten anderer Hauptverwaltungen berühren, sind entsprechende Abstimmungen mit den betroffenen Häusern und dem Bund geplant.

Zu 1d. und e.:

Nach derzeitigem Stand geht der Senat davon aus, dass der durch die Maßnahmen verursachte Anpassungsbedarf im Bereich der Berliner Verwaltung lediglich Ausführungsvorschriften und die Verwaltungspraxis betrifft. Der Senat sieht auf der Grundlage der bestehenden melde- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zum Aufenthaltsort von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern und weiterer ordnungsrechtlichen Befugnisse ausreichende gesetzliche Grundlagen für entsprechende Meldepflichten.

Zu 1f. bis i.:

Entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer Warnung vor Abschiebungsterminen über soziale Medien müssen in erster Linie durch den Bund bzw. durch den Bundesgesetzgeber erfolgen. Der Senat unterstützt und fördert in erheblichem Umfang verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen und Projekte, um Geflüchtete zu beraten und zu unterstützen. Soweit jedoch die Förderung zweckwidrig dafür verwendet wird, die gesetzliche Ausreisepflicht zu unterlaufen oder Rückführungen zu erschweren oder zu vereiteln, steht dies nach Auffassung des Senats dem Förderzweck entgegen.

Zu 1j.:

Auf die Antwort zu Frage 1a) bis c) wird Bezug genommen.

Zu 1k. und l.:

Die Überprüfung und gebotene Nachsteuerung der geltenden Weisungslage zu Familientrennungen im Abschiebungsvollzug dauert noch an. Dabei berücksichtigt der Senat auch die bisherigen Erfahrungen und die Praxis anderer Bundesländer, um Fehlsteuerungen und Missbrauch zu vermeiden.

Zu 1m.:

Ja.

Zu 1n.:

Die im 5-Punkte-Plan vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Richtlinien der Regierungspolitik. Auf die Antwort zu Frage 1 a) bis c) wird Bezug genommen. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten zur Legalisierung, Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsrechten nach Gesichtspunkten von Humanität und Ordnung werden weiterhin genutzt. Dabei werden aufenthaltsrechtliche Spielräume weiterhin großzügig genutzt, soweit die Betroffenen aus humanitären Gründen eine Bleibeperspektive haben. Der 5-Punkte-Plan bezieht sich auf die Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und ihrer Pflicht zur Ausreise gleichwohl nicht nachkommen. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und gewährleistet auch die Akzeptanz in der Gesellschaft, humanitäre Grundsätze zu wahren. Bei Vorliegen der weiteren rechtlichen Voraussetzungen sind auch Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam zulässig und werden im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik im jeweiligen Einzelfall genutzt.

Auf Familientrennungen soll in der Regel auch weiterhin verzichtet werden, die nähere Ausgestaltung und Wirkung der Weisungslage wird allerdings geprüft. Auf die Antwort zu Frage 1k. und l. wird Bezug genommen.

2. Wird der Senat diesen Winter einen Winterabschiebestopp verhängen, wenn ja, wie wird er ausgestaltet sein, wenn Nein, warum nicht (diese bereits unter Frage 9. in der von der Fragestellerin verfassten schriftlichen Anfrage auf Abgeordnetenhaus-Drucksache 19/19677 wurde nicht beantwortet)?

a) Wann wurden in welchen Gremien und Runden mit welchen Akteur*innen aus welchen Senatsverwaltungen darüber gesprochen und mit welchen Ergebnissen, wenn noch nicht, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Zu 2.:

Die Prüfung des Senats, ob im Winter 2024/2025 aus politischen Gründen angesichts der aktuellen Migrationslage eine vorübergehende Priorisierung von Abschiebungen von Gefährdern und Straftätern erfolgt, dauert an. Auf die Antwort zu Frage 1 a) bis c) wird Bezug genommen.

3. Wird Berlin künftig (wieder) in die Herkunftsländer Syrien, Afghanistan oder den Irak abschieben, wenn ja unter welchen Voraussetzungen?
- a) Sind die Länder Syrien, Afghanistan und der Irak aus Sicht des Senats sicher und inwieweit werden bei der Einschätzung die Berichte des Auswärtigen Amtes, der Europäischen Asylagentur und Menschenrechtsorganisationen wie u.a. Human Rights Watch, Amnesty International und Pro Asyl sowie von der UN berücksichtigt?
 - b) Warum plant der Senat nun Abschiebungen nach Syrien, Afghanistan und den Irak vorzunehmen?
 - c) Wann und wie viel Personen wurden zuletzt aus Berlin in diese Länder abgeschoben seit 2023 bis heute und warum (bitte einzeln auflisten)?

Zu 3., a. und b.:

Der Senat wird die Ausreisepflicht von schweren Straftätern sowie Gefährdern konsequent im Rahmen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten durchsetzen. Dies gilt ebenso für Rückführungen nach Afghanistan und in den Irak.

Die Bewertung der Menschenrechtsslage in Syrien, Afghanistan und dem Irak erfolgt auf der Grundlage vielfältiger Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes und von Nichtregierungsorganisationen im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und wird regelmäßig durch die Verwaltungsgerichte überprüft. An diese Bewertung ist der Senat rechtlich gebunden, so dass kein Raum für eine andere politische Bewertung besteht.

Zu 3c.:

Die Rückführungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an den Herkunftsstaaten (d. h. an der Staatsangehörigkeit) der Ausreisepflichtigen und erfasst alle Rückführungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Die Rückführungen werden in die Herkunftsstaaten selbst, in die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten innerhalb und außerhalb der EU, die zur Übernahme der Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind, vollzogen. Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Rückführungen und Überstellungen erfolgt durch das LEA nicht.

Die in Berliner Zuständigkeit in den Jahren 2023 und 2024 (bis 31.08.2024) erfolgten Rückführungen von afghanischen, irakischen und syrischen Staatsangehörigen ergeben sich aus nachfolgender Übersicht. Die Rückführungen erfolgten jeweils aufgrund der

vollziehbaren Ausreisepflicht der Betroffenen. Entsprechend der Weisungslage in Berlin wurden ausnahmslos Straftäter und Gefährder direkt in den Irak zurückgeführt.

| Staatsangehörigkeit (nicht Zielland) | Rückführungen | davon nach Dublin- III-VO | davon in aufnahmebereite Drittstaaten innerhalb und außerhalb der EU |
|---|---------------|------------------------------|--|
| 01.01.2023 - 31.12.2023 | | | |
| Afghanistan | 35 | 35 | |
| Irak | 9 | 3 | |
| Syrien | 12 | 8 | 4 |
| 2023 gesamt | 56 | 46 | 4 |
| 01.01.2024 - 31.08.2024 | | | |
| Afghanistan | 14 | 12 | |
| Irak | 16 | 10 | |
| Syrien | 6 | 4 | 2 |
| 2024 gesamt | 36 | 26 | 2 |
| 2023 und 2024 gesamt | 92 | 72 | 6 |

(Quelle Rückführungsstatistik LEA, Stand 31.08.2024)

Berlin, den 10. Oktober 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport